

Bundesgesetzblatt ¹²⁰⁹

Teil II

G 1998

2005 **Ausgegeben zu Bonn am 17. November 2005** **Nr. 27**

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Anteon Corporation“, „Booz Allen Hamilton, Inc.“ und „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-12-04, DOCPER-AS-39-02 und DOCPER-AS-27-02)	1210
10.10. 2005	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1213
11.10. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1216
11.10. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über den Sitz des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO-Regionalbüro für Europa, und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	1218
11.10. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1221
11.10. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1221
12.10. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	1222
14.10. 2005	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1222
14.10. 2005	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1224
18.10. 2005	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1226
20.10. 2005	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1229
20.10. 2005	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1232
22.10. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	1235
22.10. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens	1236
24.10. 2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sverdrup Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-41-01) . . .	1238
8.11. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen der Realisierung der Vereinbarungen über die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material	1240

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Anteon Corporation“, „Booz Allen Hamilton, Inc.“
und „Camber Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-12-04, DOCPER-AS-39-02 und DOCPER-AS-27-02)**

Vom 30. September 2005

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. September 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Anteon Corporation“, „Booz Allen Hamilton, Inc.“ und „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-12-04, DOCPER-AS-39-02 und DOCPER-AS-27-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 13. September 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. September 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 13. September 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1099 vom 13. September 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Anteon Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-12-04 mit einer Laufzeit vom 1. Juli 2004 bis 31. März 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:
Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Offiziere, Fachdienstoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften; Entwicklung von Ausbildungsplänen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Training Specialist (Anhang IV.1.).
- b) Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-02 mit einer Laufzeit vom 30. Juli 2004 bis 29. Juli 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Unterstützung der Einführung und Fortsetzung von Bemühungen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung des Programms für den Schutz kritischer Infrastruktur (CIP) der US-Luftwaffe, einschließlich Richtlinien, Planung, Einführung und Programmunterstützung für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Schutz und Sicherung kritischer Infrastruktureinrichtungen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).
- c) Das Unternehmen Camber Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-02 mit einer Laufzeit vom 1. Juni 2005 bis 30. September 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:
Unterstützung der Abteilung Exercise Execution Branch bei der Planung wichtiger Übungen für Programme der Exercise Division, Hauptquartier U.S. European Command. Zu den Hauptaufgaben der Analyse gehören die Festlegung von Übungszielen, Aufgabenplanung, Risikoanalyse und Leistungskontrolle. Erstellung eines Erfahrungsprogramms mit Beobachtungen aus allen verfügbaren Quellen sowie eines Managementprogramms. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen

Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 13. September 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1099 vom 13. September 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 13. September 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Oktober 2005

Das in Addis Abeba am 5. September 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 ist nach seinem Artikel 6

am 5. September 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Oktober 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. März 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 43 000 000,- EUR (in Worten: dreiundvierzig Millionen Euro) für die Vorhaben

1. „Kofinanzierung des Weltbankprogramms zur Armutsbekämpfung“ bis zu 35 000 000,- EUR (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro);
2. „Leistungsaufbau für Wirtschaftsentwicklung“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
3. „Förderung des Regierungs- und Verwaltungssystems“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);

4. „Nachhaltige Nutzung natürlicher Rohstoffe zur Ernährungssicherung“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist; sowie für das Vorhaben

5. „Studien- und Fachkräftefonds“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013. Für den in Artikel 5 reprogrammierten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland aus-

schließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Der mit Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Januar 2005 für das Vorhaben „Programm zur Industrieentwicklung“ zugesagte Betrag in Höhe von 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) wird in voller Höhe reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorhaben verwendet.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 5. September 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Helga Gräfin Strachwitz

Für die Regierung
der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien

Mekonnen Manyazewal

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 11. Oktober 2005

I.

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 37 Abs. 2 für

Albanien	am	9. Mai 2005
Aserbaidschan	am	30. Juni 2005
Benin	am	31. Mai 2005
China	am	6. September 2005
nach Maßgabe des unten aufgeführten Gebietsausschlusses		
Eritrea	am	8. Juni 2005
Kongo, Demokratische Republik	am	21. Juni 2005
Libyen	am	12. September 2005
Mazedonien, ehemalige Jugoslawische Republik	am	12. September 2005
Namibia	am	11. Mai 2005
Neuseeland	am	25. Mai 2005
nach Maßgabe des unten aufgeführten Gebietsausschlusses		
Simbabwe	am	26. Mai 2005
St. Lucia	am	14. September 2005
Sudan	am	11. September 2005

in Kraft getreten.

Es wird ferner in Kraft treten für

Mauretanien	am	20. Oktober 2005.
-------------	----	-------------------

II.

China bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Juni 2005:

(Übersetzung)

“(Courtesy Translation) (Original: Chinese)

„(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Chinesisch)

In accordance with the provisions of Article 153 of the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China and Article 138 of the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China, the Government of the People's Republic of China decides that the Protocol shall not apply to the Hong Kong Special Administrative Region and the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China until the Government of the People's Republic of China notifies otherwise.”

Nach Artikel 153 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China sowie Artikel 138 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass das Protokoll auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau der Volksrepublik China so lange keine Anwendung findet, bis die Volksrepublik China etwas anderes notifiziert.“

Neuseeland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Februar 2005:

(Übersetzung)

“... consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultation with that territory.”

„... entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erstreckt sich diese Ratifikation nur und erst dann auf Tokelau, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2005 (BGBl. II S. 183).

Berlin, den 11. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa,
über den Sitz des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn,
WHO-Regionalbüro für Europa,
und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung**

Vom 11. Oktober 2005

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 9. Dezember 2003 zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über den Sitz des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO-Regionalbüro für Europa, (BGBl. 2003 II S. 1718) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2

am 9. April 2005

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten des Abkommens auch die Verordnung vom 9. Dezember 2003 zu dem Abkommen nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 9. April 2005

in Kraft getreten ist.

Weiter wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten des Abkommens auch die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über die Bedingungen, zu denen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, finanzielle Unterstützung für den Betrieb des Zentrums und des Büros bereitstellen wird, nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. April 2005

in Kraft getreten ist. Die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Nachstehend wird ferner die Protokollerklärung vom 8. März 2001 veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Kopenhagen, den 8. März 2001

Dr. Danzon,

ich beehre mich, auf die Gespräche zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation Bezug zu nehmen, welche die Einrichtung eines Projektbüros des Regionalbüros der WHO für Europa behandelten, das den Namen „Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO-Regionalbüro für Europa“ (im Folgenden als „Büro“ bezeichnet) trägt. Ein Abkommen über den Sitz des Büros und ein Abkommen über Besitz und Nutzung der Räumlichkeiten des Büros sind mit gleichem Datum wie dieser Notenwechsel geschlossen worden. Im Rahmen der vorstehenden Gespräche und ausgehend von dem Angebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, das Büro aufzunehmen, und der grundsätzlichen Zustimmung der Weltgesundheitsorganisation dazu, möchte ich im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Bedingungen, zu denen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa (im Folgenden „WHO“) finanzielle Unterstützung für den Betrieb des Zentrums und des Büros bereitstellen wird, vorschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die im Rahmen des Umzugs und der Ansiedlung in Bonn entstehenden Kosten der WHO und des WHO-Personals und seiner Familien, einschließlich Umzugspauschalen und Einrichtungshilfen nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften und -verfahren der WHO, sowie Sprachkurse bis zu einer Höhe von 1 000 000 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) in Form von Bar- oder Sachleistungen für die einmaligen Umzugs- und Eingliederungskosten des Büros. Die Regierung und die WHO verständigen sich im Voraus über die Durchführung dieser Bestimmung, so auch über Art und Höhe der Sachleistungen und des als Vorschuss auszahlenden Anteils.
2. Neben den erforderlichen Mitteln zur Deckung der unter Nummer 1 genannten Kosten gewährt die Regierung der WHO einen jährlichen freiwilligen Beitrag in Höhe von 1 500 000 DM (in Worten: eine Million fünfhundert Tausend Deutsche Mark) zu Gunsten des Büros.
3. Darüber hinaus trägt die Regierung die Kosten der von dem Büro innerhalb Deutschlands organisierten Veranstaltungen bis zu einer Höhe von 500 000 DM (in Worten: fünfhundert Tausend Deutsche Mark) pro Jahr. Für jede Veranstaltung wird nach Maßgabe eines Haushaltsvoranschlags ein voller Vorschuss bereitgestellt. Am Ende jedes Haushaltsjahres wird über die endgültigen Kosten aller Veranstaltungen Bericht erstattet.
4. Die unter Ziffer 2. genannten Beträge werden am 1. Januar jedes Jahres in Deutscher Mark (DM) auf ein ausgewiesenes Bankkonto der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa überwiesen. Die WHO übermittelt der Regierung genaue Angaben über das Bankkonto. Die Gelder werden in Übereinstimmung mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften und -verfahren der WHO verwaltet. Zahlungen für das erste Jahr werden innerhalb von fünf Tagen nach Vollzug dieses Notenwechsels geleistet.
5. Ab dem 1. Januar 2002 sind die Beträge in Euro auszuweisen.
6. Diese Note ist in Verbindung mit dem Abkommen über Besitz und Nutzung der Räumlichkeiten des Büros zu lesen und zu verstehen. In dem Abkommen definierte Begriffe und Vereinbarungen haben in dieser Note dieselbe Bedeutung.
7. Jede Änderung dieser Vereinbarung erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Regierung und der WHO.
8. Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Note, die nicht gütlich beigelegt werden können, unterliegen einer Schlichtung. Im Falle eines Scheiterns der Letzteren werden sie auf schiedsrichterlichem Weg geregelt. Das Schiedsverfahren wird nach den zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegenden Modalitäten oder mangels eines solchen Einvernehmens nach der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Note geltenden Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht durchgeführt. Die Vertragsparteien nehmen den Schiedsspruch als endgültig an.
9. Die von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Datum des Vollzugs dieses Notenwechsels durch beide Vertragsparteien und können um einen weiteren 5-Jahres-Zeitraum verlängert werden, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei zu jeder Zeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden kann. Im Falle einer Kündigung dauern die oben genannten Verpflichtungen nach der Kündigung so lange fort, wie dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Tätigkeit, zur Kündigung oder Abberufung von Personal, zur Rückgabe nicht in Anspruch genommener finanzieller Mittel und Vermögensgegenstände, zur Abrechnung zwischen den Vertragsparteien und zur notwendigen

Abwicklung vertraglicher Verpflichtungen im Hinblick auf Personal, Unterauftragnehmer, Berater und Zulieferer erforderlich ist. Nach endgültiger Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen im Hinblick auf das Büro und sein Personal legt die WHO einen Abschluss über die Aufwendungen und alle in ihrem Besitz befindlichen überschüssigen Gelder für das Büro vor. Diese überschüssigen Gelder werden der Regierung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Vereinbarung zurückerstattet.

10. Die Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die WHO mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der WHO zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der WHO bilden. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Sitzstaatabkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 2 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Dr. Danzon, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Johann Dreher

An den
Regionaldirektor der Weltgesundheitsorganisation
Herrn Dr. Marc Danzon
Regionalbüro für Europa
Kopenhagen
Dänemark

Protokoll

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa
erklären anlässlich der Unterzeichnung

des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über den Sitz des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO-Regionalbüro für Europa,

des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über Besitz und Nutzung der Räumlichkeiten des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO-Regionalbüro für Europa, sowie

des begleitenden Notenwechsels zu den beiden vorgenannten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa

ihr gemeinsames Verständnis bezüglich des Abkommens über den Sitz des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO-Regionalbüro für Europa dahingehend, dass

- Artikel 3 Absatz 1, soweit er auf Artikel 17 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen verweist, auch nach Stunden bezahlte Ortskräfte einbezieht,
- auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Privilegien und Immunitäten von der Bundesrepublik Deutschland in dem Rahmen gewährt werden, der durch das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vorgegeben ist.

Diese Erklärung wird in deutscher und englischer Sprache gleichlautend unterzeichnet.

Kopenhagen, den 8. März 2001

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Johann Dreher

Für die Weltgesundheitsorganisation,
Regionalbüro für Europa

Marc Danzon

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 11. Oktober 2005

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für

Kirgisistan am 19. Juli 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 2002 II S. 80).

Berlin, den 11. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 11. Oktober 2005

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Bolivien am 12. September 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. II S. 1631).

Berlin, den 11. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 12. Oktober 2005

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Bhutan	am 1. Februar 2006
Lettland	am 1. Januar 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2005 (BGBl. II S. 102).

Berlin, den 12. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Oktober 2005

Das in Tirana am 17. Mai 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 und 2001 ist nach seinem Artikel 5

am 24. August 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Oktober 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 und 2001

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 23. Juni 2000 und vom 5. Dezember 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien und anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 3 579 043,17 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertneunundsiebzigttausenddreihundvierzig Euro und siebzehn Cent) und
2. Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 5 317 435,56 EUR (in Worten: fünf Millionen dreihundertsiebzehntausendvierhundertfünfunddreißig Euro und sechsundfünfzig Cent) für das Vorhaben „400 kV-Übertragungsleitung von Albanien nach Montenegro“. Die Förderungswürdigkeit des Vorhabens ist gegeben.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro) zur Ermöglichung von ungebundenen Mischfinanzierungskrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für das in Absatz 1 genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorha-

ben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens beziehungsweise des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen werden. Für den Finanzierungsbetrag endet die Frist am 31. Dezember 2008 und für den Darlehensbetrag endet die Frist am 31. Dezember 2009.

(2) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-

lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Republik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 17. Mai 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sabine Bloch

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Anastas Angjeli

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Oktober 2005

Das in Tirana am 17. Mai 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 „Abwasserentsorgung Korca III“ ist nach seinem Artikel 5

am 24. August 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Oktober 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

„Abwasserentsorgung Korca III“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 25. November 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien und anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Korca III“ zu erhalten. Die Förderungswürdigkeit des Vorhabens ist gegeben.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wird. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 17. Mai 2005 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sabine Bloch

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Anastas Angjeli

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Oktober 2005

Das in Jakarta am 1. Juli 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 6

am 24. August 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. November 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 38 100 000,- EUR (in Worten: achtunddreißig Millionen einhunderttausend Euro) für die Vorhaben

- a) „Passagierfähre 24“ bis zu 32 100 000,- EUR (in Worten: zweiunddreißig Millionen einhunderttausend Euro),
- b) „Indonesisch-Deutsches Institut (IGI)“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 14 000 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Sektorprogramm Gesundheit“ bis zu 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro),
- b) „HIV/AIDS – Prävention“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen beziehungsweise Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensbeziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(3) Die Regierung der Republik Indonesien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die nachfolgend genannten Darlehen werden mit den nachfolgend genannten Beträgen reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

1. Das im Abkommen vom 17. November 1992 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wasserversorgung Bengkulu“ vorgesehene Darlehen mit einem Betrag in Höhe von 1 109 536,07 EUR (in Worten: eine Million einhundertneuntausendfünfhundertsechunddreißig 07/100 Euro);
2. das im Abkommen vom 17. November 1992 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wasserversorgung Palembang“ vorgesehene Darlehen mit einem Betrag in Höhe von 1 464 615,69 EUR (in Worten: eine Million vierhundertvierundsechzigtausendsechshundertfünfzehn 69/100 Euro);
3. das in der Vereinbarung vom 18. November/31. Dezember 2003 zwischen unseren beiden Regierungen über die Um-

widmung von Darlehen für das Vorhaben „Passagierfähre 23“ vorgesehene Darlehen mit einem Betrag in Höhe von 3 554 350,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertvierundfünfzigtausenddreihundertfünfzig Euro);

4. das in der Vereinbarung vom 8./31. Dezember 2003 zwischen unseren beiden Regierungen über die Umwidmung von Darlehen für das Vorhaben „Sicherung der Schifffahrtswege“ vorgesehene Darlehen mit einem Betrag in Höhe von 778 931,- EUR (in Worten: siebenhundertachtundsiebzigtausendneuhunderteinunddreißig Euro).

Insgesamt werden somit 6 907 432,76 EUR (in Worten: sechs Millionen neunhundsiebentausendvierhundertzweiunddreißig 76/100 Euro) für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben reprogrammiert.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Jakarta am 1. Juli 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Broudré-Gröger

Für die Regierung der Republik Indonesien
Arizal Effendi

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Oktober 2005

Das in Islamabad am 9. Juni 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 6

am 9. Juni 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf den Ergebnisvermerk vom 10. Dezember 2004 über die Regierungsverhandlungen vom 8. bis 10. Dezember 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Darlehen in Höhe von insgesamt 32 000 000,- EUR (in Worten: zweiunddreißig Millionen Euro) zu erhalten für die Vorhaben:

1. „Mittelgroße Wasserkraftwerke“ bis zu 22 000 000,- EUR (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Euro),
2. „Umspannstation Rewat“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist. Zusätzlich werden für das Vorhaben „Mittelgroße Wasserkraftwerke“ Reprogrammierungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten der Mittelherkunft ergeben sich aus Artikel 5.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließende Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Folgenden genannten Beträge werden in der Summe von 2 556 572,26 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendfünfhundertzweiundsiebzig Euro und sechsundzwanzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannte Vorhaben „Mittelgroße Wasserkraftwerke“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

1. das im Abkommen vom 29. Mai 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusam-

menarbeit 1988 für das Vorhaben „Niederdruckwasserkraftwerk Chasma Barrage“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 100 000 000,- DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 51 129 188,12 EUR) mit einem Betrag von 178 952,16 EUR (in Worten: einhundertachtundsiebzigtausendneuhundertzweiundfünfzig Euro und sechzehn Cent);

2. das im Abkommen vom 14. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 1989 für das Vorhaben „Private Sector Energy Development Fund“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 45 000 000,- DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 23 008 134,65 EUR) mit einem Betrag von 2 377 620,10 EUR (in Worten: zwei Millionen dreihundertsiebenundsiebzigtausendsechshundertzwanzig Euro und zehn Cent).

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 9. Juni 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christoph Brümmer

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Khalid Saeed

**Bekanntmachung
des deutsch-palästinensischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Oktober 2005

Das in Ramallah am 6. Mai 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 6. Mai 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Palästinensischen Gebieten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokolle der Verhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde vom 13. März 2003 und 14. Juli 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde oder anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 43 000 000,- Euro (in Worten: dreiundvierzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Mülldeponie Al Bireh/Ramallah“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),
2. „Kläranlage Ramallah“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),
3. „Beschäftigungsintensiver Schulbau VIII (Gazastreifen)“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro),
4. „Beschäftigungsprogramm – Armutsorientierte Infrastruktur V“ bis zu 8 000 000,- Euro (in Worten: acht Millionen Euro),
5. „Wasserversorgung Tulkarem“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),
6. „Abwasserentsorgung Salfeet“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),
7. „Abwasser Tulkarem Region“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur

Armutsbekämpfung beziehungsweise als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen, gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder (weitere) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Artikel 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Diese Frist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in den Palästinensischen Gebieten erhoben werden.

Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 30. Oktober 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 und im Abkommen vom 24. April 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 für das Vorhaben „Abwasser Nablus Ost“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden in Höhe von bis zu insgesamt 30 002 775,45 EUR (in Worten: dreißig Millionen zweitausendsiebenhundertfünfund-siebzig Euro und fünfundvierzig Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für die Vorhaben:

1. „Wasserversorgung Tulkarem“ in Höhe von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),
2. „Abwasserentsorgung Salfeet“ in Höhe von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),
3. „Abwasser Tulkarem Region“ in Höhe von bis zu 8 502 775,45 EUR (in Worten: acht Millionen fünfhundert-zweitausendsiebenhundertfünfund-siebzig Euro und fünfund-vierzig Cent),
4. „Wasserversorgung Jerusalem Water Undertaking (JWU)“ in Höhe von bis zu 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro),
5. „Beschäftigungsprogramm – Armutsorientierte Infrastruktur V“ in Höhe von bis zu 12 000 000,- Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),
6. „Beschäftigungsintensiver Schulbau VIII (Gazastreifen)“ in Höhe von bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro)

zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Der im Abkommen vom 30. Oktober 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 genannte Finanzierungsbetrag für die Begleitmaßnahme zum Projekt „Finanzierung für kleine und mittlere Unternehmen“ wird bis zu insgesamt 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausend-zweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent) reprogrammiert und für die Begleitmaßnahme des Vorhabens „Kreditgarantiefonds für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ramallah am 6. Mai 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Miguel Berger

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde

Dr. Nasser Al-Kidwa

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend persistente organische Schadstoffe**

Vom 22. Oktober 2005

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) (BGBl. 2002 II S. 803, 839) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Estland am 9. August 2005
nach Maßgabe der unten abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten:

Estland bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 11. Mai 2005:

(Übersetzung)

“... the Republic of Estonia informs that in accordance with the Article 3 paragraph 5 subparagraph a of the Protocol to the 1979 Convention on Long-range Transboundary Air Pollution on Persistent Organic Pollutants the Republic of Estonia chose reference years as follows:

- 1) Polycyclic aromatic hydrocarbons (PAHs) – 1995;
- 2) Polychlorinated dibenzo-p-dioxins (PCDD) and polychlorinated dibenzofurans (PCDF) – 1990;
- 3) Hexachlorobenzene (HCB) – 1995.”

„... die Republik Estland teilt mit, dass sie nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Stoffe (POP) folgende Bezugsjahre gewählt hat:

1. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) – 1995;
2. Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) – 1990;
3. Hexachlorbenzol (HCB) – 1995.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. II S. 550).

Berlin, den 22. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens**

Vom 22. Oktober 2005

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. September 2002 zu dem am 28. September 2000 in London beschlossenen und am 25. September 2001 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2001 (BGBl. 2002 II S. 2374) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 17. Mai 2005
endgültig in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 20. Dezember 2002 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist am 17. Mai 2005 ferner für folgende Staaten endgültig in Kraft getreten:

Angola	Kuba
Äthiopien	Madagaskar
Benin	Malawi
Bolivien	Mexiko
Brasilien	Nicaragua
Burundi	Nigeria
Costa Rica	Norwegen
Côte d'Ivoire	Österreich
Dänemark	Papua-Neuguinea
Dominikanische Republik	Paraguay
Ecuador	Philippinen
El Salvador	Portugal
Europäische Gemeinschaft	Ruanda
Frankreich	Sambia
Gabun	Schweden
Griechenland	Schweiz
Guatemala	Simbabwe
Guinea	Spanien
Haiti	Tansania
Honduras	Thailand
Indien	Togo
Indonesien	Uganda
Irland	Venezuela
Italien	Vereinigte Staaten von Amerika
Jamaika	Vereinigtes Königreich
Japan	für das Vereinigte Königreich, Jersey und St. Helena
Kamerun	
Kenia	
Kolumbien	Vietnam
Kongo	Zentralafrikanische Republik
Kongo, Demokratische Republik	Zypern.

II.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilte in seiner Eigenschaft als Verwahrer am 3. Oktober 2001 Folgendes mit:

(Übersetzung)

“At a meeting held in London, from 26 to 28 September 2001, the representatives of the States and Organization listed below decided to put the Agreement into force provisionally among themselves as of 1 October 2001, pursuant to the provisions of article 45 (3) of the Agreement:

„Auf einer Tagung, die vom 26. bis zum 28. September 2001 in London stattfand, haben die Vertreter der unten aufgeführten Staaten bzw. Organisation beschlossen, das Übereinkommen im Einklang mit dessen Artikel 45 Absatz 3 zwischen ihnen mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 vorläufig in Kraft zu setzen:

Exporting Countries

Brazil
Colombia
Congo (Republic of)
Gabon
Ghana
India
Rwanda
Thailand

Ausfuhrländer

Brasilien
Gabun
Ghana
Indien
Kolumbien
Kongo (Republik)
Ruanda
Thailand

Importing Countries

Belgium
Germany
Ireland
Japan
Luxembourg
Spain
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
European Community”.

Einfuhrländer

Belgien
Deutschland
Irland
Japan
Luxemburg
Spanien
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Europäische Gemeinschaft“.

Berlin, den 22. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sverdrup Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-41-01)**

Vom 24. Oktober 2005

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. August 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sverdrup Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-41-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. August 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. August 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1092 vom 30. August 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sverdrup Technology, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-41-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sverdrup Technology, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sverdrup Technology, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Sammelt und bereitet raumbezogene Daten auf, wertet Satellitenbilddaten zu nachrichtendienstlichen Zwecken aus und erstellt 3D-Visualisierungsprodukte zur Unterstützung des European Theater Special Operations Command (Kommando Sondereinsatzkräfte Europa) und zugeordneter Sondereinsatzkräfte. Das Unternehmen arbeitet mit Bildschirmarbeitsplätzen, Datenbanken mit nationalen nachrichtendienstlichen Daten sowie Übertragungssystemen für raumbezogene Daten und Satellitenbilddaten. Anwendungen zur Erzeugung raumbezogener Daten und zur Auswertung von Satellitenbilddaten werden mit optischen, Infrarot-, Radar- und multispektralen

Satellitenbilddaten und raumbezogenen Daten aus Datenerhebungssystemen (auf nationaler Ebene, im Einsatzgebiet, gewerblicher Art) verwendet. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Sverdrup Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-41-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sverdrup Technology, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 24. September 2004 bis 23. September 2005 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. August 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1092 vom 30. August 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. August 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-russischen Abkommens
über die Hilfeleistung bei der Eliminierung
der von der Russischen Föderation
zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung
der von den Seestreitkräften Russlands
außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen
der Realisierung der Vereinbarungen
über die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung
von Massenvernichtungswaffen und -material**

Vom 8. November 2005

Das in Jekaterinburg am 9. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie über die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen der Realisierung der Vereinbarungen über die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material (BGBl. 2003 II S. 1661) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 15. Mai 2005

in Kraft getreten.

Berlin, den 8. November 2005

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Dr. Horst Schneider